

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 826; BayRS 2030-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse eine Entschädigung (Sitzungsentschädigung), wenn sie zur Sitzung geladen sind und an ihr teilgenommen haben.
- (2) Für die Teilnahme an jährlich höchstens 10 Sitzungen einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft, die der Vorbereitung von Kreistagsangelegenheiten dienen, erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte auf Antrag eine Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1, jedoch für maximal zwei vorbereitende Treffen je Kreistagssitzung. Gleiches gilt für Kreisrätinnen und Kreisräte zur Vorbereitung auf Kreistagssitzungen, wenn sie weder einer Fraktion noch einer Ausschussgemeinschaft angehören.
- (3) Als Fraktion gelten alle im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, die so stark sind, dass sie mit mindestens einem Sitz im Kreisausschuss vertreten sind, oder, wenn sie mit keinem Sitz im Kreisausschuss vertreten sind, ebenso viele Mitglieder haben, wie die kleinste im Kreisausschuss vertretene Partei oder Wählergruppe.)
- (4) Die Fraktionen und Wählergruppen benennen eine Vorsitzende und/oder einen Vorsitzenden bzw. einen Sprecher und/oder eine Sprecherin (Doppelspitze) und mindestens eine weitere Stellvertretung.

§ 2

- (1) Ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie zugezogene ehrenamtlich tätige Personen, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 i.V. m. § 3, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit in Zusammenhang steht.

- (2) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für eine Tätigkeit, die nicht unter Abs. 1 fällt, eine angemessene Entschädigung.

Diese beträgt derzeit für

- die Leiterin bzw. den Leiter der Medienzentrale für Schule und Bildung 570,-- € monatlich,
- die Kreisarchivpflegerin bzw. den Kreisarchivpfleger 400,-- € monatlich,
- die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung 400,-- € monatlich
- die stellvertretende Beauftragte bzw. der stellvertretende Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung 250,-- € monatlich,
- die Partnerschaftsbeauftragte oder der Partnerschaftsbeauftragte 190,-- € monatlich.

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzten Entschädigungen. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 13 maßgebliche Vomhundertsatz.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

§ 3

- (1) Die Entschädigung beträgt 70,-- € je Sitzung (Sitzungsentschädigung). Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.
Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für Fahrten innerhalb des Landkreises Dachau eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungsentschädigung für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstauffallentschädigung. Die Verdienstauffallpauschale beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 30,-- €. Zur Sitzung zählt eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die Eigenschaft als Selbständiger ist bei erstmaliger Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen, mindestens einmal je Wahlperiode.
- (3) Arbeitnehmer erhalten auf Antrag neben der Sitzungsentschädigung Ersatz für durch die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen entgangenen Lohn

bzw. entgangenes Gehalt in voller Höhe. Der entgangene Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (4) Personen, mit Ausnahme der öffentlich Bediensteten, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Absatz 2.
- (5) Alle Kreisrätinnen und Kreisräte bekommen eine jährliche „Technik- und Kommunikationspauschale“ in Höhe von 200,-- €, um sich eine für die Gremienarbeit notwendige entsprechende technische Ausstattung (Tablet o.ä.) sowie die notwendigen Kommunikationsmittel (Internet-Anschluss) individuell vorzuhalten. Papiervorlagen werden nur gegen Kostenersatz gem. Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Verfügung gestellt.
- (6) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden auf Antrag ferner Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4

- (1) Zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen erhält jede und jeder Vorsitzende bzw. jede Sprecherin/Sprecher einer Fraktion- bzw. Ausschussgemeinschaft monatlich 110,-- €.
- (2) Die Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften erhalten pro Mitglied und Monat für Personal- und Sachaufwand 12,-- €. Diese Beträge sind ausschließlich für die Fraktionsarbeit zu nutzen. Sie dürfen insbesondere nicht für Partei- oder Wahlkampfzwecke gebraucht werden.

Maßgeblich ist die Mitgliederstärke zum Ersten jeden Monats. Nicht einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehörende Kreistagsmitglieder erhalten 12,-- € pro Monat. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 5

Fraktionen und Fraktionsmitglieder, die zugleich Mitglied in einer Ausschussgemeinschaft sind, erhalten Leistungen nach § 3 und § 4 nur einmal. Die Zahlung erfolgt an die Ausschussgemeinschaft bzw. die Mitglieder der Ausschussgemeinschaft.

§ 6

Die aus der Mitte des Kreistages bestellten weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Landrats erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 100,-- €.

Zusätzlich wird die zeitliche Inanspruchnahme für die Vertretung entschädigt:

- bei drei Stunden oder weniger mit 1/90
- bei mehr als drei Stunden bis sechs Stunden mit 1/60
- bei mehr als sechs Stunden mit 1/30

des aktuellen monatlichen Grundgehaltes des Landrats bzw. der Landrätin.

Reisekosten innerhalb des Landkreises sind damit abgegolten.

§ 7

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Seniorenvertretung eine Entschädigung in Höhe von 30,-- € je Sitzung, mit der auch Fahrtkosten und Verdienstausfall abgegolten sind. Die §§ 2 und 3 sind auf Sitzungen der Seniorenvertretung nicht anzuwenden.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält zur pauschalen Abgeltung seiner/ihrer Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50,-- €.
- (3) Bei Entsendung als Delegierte/r in die Landesseniorenvertretung Bayern e.V. werden Reisekostenvergütungen entsprechend § 3 Abs. 5 erstattet.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 30.04.2020 tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 23.05.2014 (Amtsblatt Nr. 17/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.07.2019 (Amtsblatt Nr. 20/2019), außer Kraft.

Dachau, 15.05.2020

gez.

Stefan Löwl
Landrat